

28.06.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****R - FJ - Fz - In**zu **Punkt** der 741. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1999

**Entwurf eines Gesetzes zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung
des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Der **federführende Rechtsausschuß (R)**,
der **Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

In
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
und 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 153a Abs. 1 Satz 2 wie
folgt zu ändern:

- a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine
bestimmte Leistung zu erbringen oder eine gegenüber dem Verletzten
übernommene Verpflichtung zu erfüllen (Täter-Opfer-Ausgleich)."

- b) Nummer 5 ist zu streichen.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1999

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung des § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E verwirklicht das Ziel des Gesetzentwurfs, den Täter-Opfer-Ausgleich in § 153a StPO zu verankern, dadurch, daß der Täter-Opfer-Ausgleich in dem ersten Beispiel für eine Auflage oder Weisung gleichberechtigt neben die Schadenswiedergutmachung gestellt wird. Sie vermeidet aber die mit der Entwurfsfassung der Nummer 5 verbundenen nicht hinnehmbaren Friktionen mit der rechtlichen Struktur des § 153a StPO und berücksichtigt die Interessen des Opfers einer Straftat.

1. Die rechtliche Struktur des § 153a StPO, die durch den Gesetzentwurf nicht angetastet werden soll, sieht in einer ersten Stufe die mit einer Auflage oder Weisung verbundene vorläufige Einstellung des Verfahrens vor. Sobald die Auflage oder Weisung erfüllt ist, tritt in einer zweiten Stufe ein Verfahrenshindernis ein. Die Tat kann nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (bisheriger § 153a Abs. 1 Satz 4 StPO). Das Verfahrenshindernis entsteht "ganz von selbst" mit der Erfüllung der Auflage oder Weisung; die in § 467 Abs. 5 StPO angesprochene endgültige Einstellung des Verfahrens hat nur deklaratorische Bedeutung (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO-Komm. § 153a Rdnr. 52 f.).

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es unerlässlich, daß ein Verfahrenshindernis an ein ohne weiteres feststellbares Ereignis geknüpft wird. Mit der Entwurfsfassung wäre das nicht gewährleistet. Es ist in höchstem Masse ungewiß, ob sich ein Mensch um etwas "bemüht" hat und ob dieses Bemühen "ernsthaft" war. Eine von Gesetzes wegen eintretende Beendigung des Strafverfahrens darf an ein so unsicher festzustellendes Ereignis nicht geknüpft werden.

Selbst für den Fall, daß es tatsächlich zu einem Täter-Opfer-Ausgleich kommt, Täter und Opfer bestimmte Leistungen zur Schadenswiedergutmachung vereinbaren und diese dann erbracht werden, bleibt der Zeitpunkt des Eintritts des endgültigen Verfahrenshindernisses ungewiß. Denn das "ernsthafte Bemühen" des Täters liegt regelmäßig vor dem Zeitpunkt, in welchem der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer Vereinbarung führt, in jedem Fall aber vor der Erbringung der vereinbarten Leistungen.

Die Entwurfsfassung des § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO paßt auch nicht zu den übrigen Beispielfällen für eine Auflage oder Weisung, deren Erfüllung geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Die anderen nach § 153a Abs. 1 Satz 2 StPO dem Beschuldigten abzuverlangenden Verhaltensweisen sind eindeutig feststellbar ("erbringen", "zahlen", "nachkommen", "teilnehmen"). So reicht es z. B. nicht aus, daß sich der Beschuldigte bemüht, den ihm auferlegten Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen. Nur wenn er tatsächlich zahlt, tritt das Verfahrenshindernis ein.

(noch Ziffer 1)

Die materiellrechtliche Regelung des § 46a Nr. 1 StGB, die das ernsthafte Bestreben des Täters um eine Wiedergutmachung honoriert, kann nicht für die Entwurfsfassung in Anspruch genommen werden. Nach § 46a StGB hat das Gericht eine Ermessensentscheidung zu treffen, ob und in welcher Weise es die Bemühungen des Täters honoriert. Demgegenüber ist nach § 153a StPO keine Ermessensentscheidung zu treffen, in deren Rahmen die Bemühungen des Beschuldigten bewertet und gewichtet werden könnten; das Verfahrenshindernis und damit Straffreiheit tritt unabhängig von den Umständen des Einzelfalles mit jedem ernsthaften Bemühen des Beschuldigten ein.

2. Die Entwurfsfassung trägt den berechtigten Interessen des Opfers einer Straftat nicht hinreichend Rechnung.

Grundgedanke des Täter-Opfer-Ausgleich ist es, durch einen individuellen, unmittelbaren Ausgleich zwischen Täter und Opfer Rechtsfrieden zu schaffen. Dort wo es, aus welchen Gründen auch immer, zu einem tatsächlichen Täter-Opfer-Ausgleich nicht kommt, tritt durch dieses Instrument kein Rechtsfrieden ein. Damit fehlt es an der Rechtfertigung für eine sanktionslose Beendigung des Strafverfahrens aus Gründen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Aus anderen Gründen wird eine Einstellung in diesen Fällen aber nicht ausgeschlossen. So könnte beispielsweise, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich an übertriebenen Schadensersatzforderungen des Verletzten scheitert, das Verfahren mit der Auflage vorläufig eingestellt werden, einen bestimmten Betrag an den Verletzten zu bezahlen.

Das Opfer einer Straftat ist nicht verpflichtet, an mediatisierten Bemühungen um Konfliktbewältigung teilzunehmen. Es mag für die Weigerung, an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitzuwirken, fragliche, nachvollziehbare oder jedermann überzeugende Gründe haben. In jedem Falle müßte es aus Opfersicht zumindest unverständlich erscheinen, wenn der Täter allein durch sein ernsthaftes Bemühen um einen letztlich aber nicht zustande gekommenen Täter-Opfer-Ausgleich die sanktionslose "automatische" Beendigung des Strafverfahrens erreichen könnte. Das Opfer müßte sich in solchen Fällen für eine Strafflosstellung des Täters instrumentalisiert fühlen. Das Gegenteil der eigentlichen Ziele des Täter-Opfer-Ausgleichs wäre eingetreten.

Dem läßt sich nicht durchgreifend entgegen halten, in solchen Fällen würden Staatsanwaltschaften oder Gericht nicht gemäß § 153a Abs. 1 StPO verfahren. Abgesehen davon, daß § 155a Satz 2 StPO-E keine zwingende Schranke ist, gegen den Willen des Opfers den Versuch zu unternehmen, auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken, stellt sich nach den bisherigen Erfahrungen auch in Fällen, die zunächst als geeignet angesehen wurden, häufig erst im Laufe der Bemühungen um einen eingeleiteten Täter-

(noch Ziffer 1)

Opfer-Ausgleich heraus, daß ein Ausgleich nicht möglich ist. In einer Vielzahl dieser Fälle würde es trotz des Scheiterns des Täter-Opfer-Ausgleichs zu einem endgültigen Verfahrenshindernis kommen, weil sich der Beschuldigte um einen Ausgleich ernsthaft bemüht hat.

- R 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO).
 Entfällt bei Annahme von Ziffer 1 Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ – neu – (§ 153a Abs. 1 Satz 6 – neu – StPO)

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe aa ist § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wie folgt zu fassen:
 "5. einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)".
- b) Nach Doppelbuchstabe bb ist folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:
 "bb₁) Nach dem bisherigen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
 "Weist der Beschuldigte nach, daß er sich ernsthaft um einen Ausgleich mit dem Verletzten bemüht hat und es dennoch zu einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht gekommen ist, kann die Staatsanwaltschaft mit der Rechtsfolge des Satzes 5 von der weiteren Verfolgung der Tat absehen." "

Begründung:

Nach der Regelung des bisherigen § 153a Abs. 1 Satz 4 StPO kann nach Erfüllung der Auflagen und Weisungen durch den Beschuldigten die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Mit der vollständigen Erfüllung der Auflagen und Weisungen nach § 153a Abs. 1 StPO entsteht ein Verfahrenshindernis bei gleichzeitig beschränktem Strafklageverbrauch. Verfügen Staatsanwaltschaft oder Gericht anschließend die Einstellung des Verfahrens, so hat dies lediglich deklaratorische Wirkung.

(noch Ziffer 2)

Dementsprechend zielen sämtliche der bisher in § 153a Abs. 1 StPO aufgeführten Auflagen und Weisungen auf den Eintritt eines sicher feststellbaren Erfolges, z.B. die Zahlung eines bestimmten Betrages oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen. Die rechtliche Struktur des § 153a StPO, die sich bisher bewährt hat, erfordert die Festlegung der Verpflichtung zur Erfüllung einer bestimmten Voraussetzung, mit der die Rechtsfolge der Nicht-Verfolgbarkeit der Tat als Vergehen eintritt. Entsprechend muß die neue Nummer 5 an den erfolgreich abgeschlossenen Täter-Opfer-Ausgleich anknüpfen, nicht an ein bloßes Bemühen des Beschuldigten, bei welchem es erst der Bewertung bedarf, ob ein genügender Grad der Ernsthaftigkeit als Voraussetzung der endgültigen Einstellung nach § 153a StPO erreicht ist.

Auch aus Opferschutzgründen ist es erforderlich, auf das Erreichen eines Ausgleichs mit dem Verletzten als die von dem Beschuldigten zu erbringende Leistung abzustellen.

Diejenigen Fälle, in denen es ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, die Rechtsfolge einer vollständigen Erfüllung einer Auflage an das bloße, aber ernsthafte Bemühen eines Beschuldigten um Ausgleich zu knüpfen, werden durch die Einfügung eines neuen Satzes 6 in den Absatz 1 des § 153a StPO erfaßt. Dieser Satz verdeutlicht, daß es nach einem entsprechenden Nachweis des Beschuldigten dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft obliegt, durch ihre Entscheidung den Beschuldigten so zu stellen, als sei der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich verlaufen. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muß in diesen Fällen der Eintritt der Rechtsfolgen des bisherigen Satzes 4 des § 153a Abs. 1 StPO an eine entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft geknüpft werden.

FJ 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd - neu - (§ 153a Abs. 1 Satz 8 - neu - StPO)*)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen:

'dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die körperliche Unversehrtheit gegen Angehörige oder Partner einer eheähnlichen Beziehung ist Satz 2 Nr. 5 grundsätzlich nicht anzuwenden."

*) Bei Annahme von Ziffer 1 ist Ziffer 3 redaktionell anzupassen.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Initiierung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Strafverfahren wegen Beziehungsgewalttaten kann dazu führen, daß die in einer Gewaltbeziehung lebende Ehefrau, Partnerin oder Angehörige (dasselbe gilt auch für männliche Gewaltopfer in engen Beziehungen) zusätzlich psychischen oder physischen Druck durch den Täter und ihr soziales Umfeld erfährt, um dem Täter-Opfer-Ausgleich zuzustimmen.

Die Täter-Opfer-Beziehung von Ehepartnern bzw. Partnern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft wie auch von Angehörigen ist typischerweise durch ein Abhängigkeitsverhältnis mit starkem Machtgefälle geprägt. Für diese Fälle ist ein Täter-Opfer-Ausgleich grundsätzlich ungeeignet.

Bemühungen seitens der Staatsanwaltschaft und/oder des Gerichts, einen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen, würden einen zusätzlichen Druck auf die Opfer ausüben, so daß nicht auszuschließen ist, daß die Opfer dem Ausgleich auch gegen ihren eigentlichen Willen zustimmen. Auf Seiten der Täter ist zu befürchten, daß sie die Opfer unter Druck setzen, dem Täter-Opfer-Ausgleich zuzustimmen, um ihre Bestrafung abzuwenden.

Die vorgenannten Ablehnungsgründe gegen die Einführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Strafverfahren wegen Beziehungsgewalttaten korrespondieren im übrigen auch mit den in dem Bundesratsverfahren zum 33. Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (BR-Drs. 320/97) zur Ablehnung der Einführung einer sogenannten Versöhnungsklausel genannten Gründen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 155b wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind jeweils nach dem Wort "Täter-Opfer-Ausgleichs" die Wörter "oder der Schadenswiedergutmachung" einzufügen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort "dessen" durch das Wort "der" zu ersetzen.

Begründung:

Der Entwurf muß wohl in dem Sinne verstanden werden, daß Informationen nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs nach § 46a Nr. 1 StGB übermittelt werden dürfen. Die Datenübermittlung ist jedoch auch für Zwecke der Schadenswiedergutmachung von essentieller Bedeutung. Beispielsweise existiert

(noch Ziffer 4)

ein Modellversuch zur Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen. Auch dieses Projekt ist darauf angewiesen, daß die erforderlichen Informationen fließen. Eine ausdrückliche Einbeziehung der Schadenswiedergutmachung erscheint vor diesem Hintergrund zwingend notwendig.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 1 Satz 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 155b Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort "Einsichtnahme" das Wort "auch" einzufügen.

Begründung:

Soweit es für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (oder der Schadenswiedergutmachung) erforderlich ist, daß die entsprechende Stelle die Akten zur Verfügung bekommt, ist deren Übersendung bereits nach § 155b Abs. 1 Satz 1 StPO-E möglich. § 155b Abs. 1 Satz 2 StPO-E sollte durch die Einfügung des Wortes "auch" so ausgestaltet werden, daß diese Möglichkeit in den Fällen, in denen die Aktenübersendung in der Sache erforderlich ist, nicht beschränkt wird.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 2 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 155b Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "des Betroffenen" durch die Wörter "der Betroffenen" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "der Betroffene eingewilligt hat" durch die Wörter "die Betroffenen eingewilligt haben" zu ersetzen.

Begründung:

Die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs setzt voraus, daß die damit beauftragte Stelle alle maßgeblichen Sachverhaltsumstände kennt und entsprechende personenbezogene Informationen des Beschuldigten und des Verletzten verarbeitet und nutzt. In § 155b Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO-E wird lediglich auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen abgestellt. Zur Klarstellung sollte daher bei der Formulierung der Plural "die Betroffenen" gewählt werden, wodurch sowohl Verletzter als auch Beschuldigter erfaßt werden.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 2 Satz 3 StPO).

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 155b Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort "sie" die Wörter "unabhängig von einer erteilten Einwilligung" einzufügen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts nach Abschluß der Ausgleichsmaßnahme auch insoweit möglich ist, als die in § 155b Abs. 2 Satz 2 StPO-E vorausgesetzte Einwilligung des Betroffenen nicht vorliegt.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 155b Abs. 3 das Wort "verarbeitet" durch die Wörter "erhoben, verarbeitet und genutzt" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Dem Gesetzentwurf liegt der enge Begriff des "Verarbeitens" nach § 3 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes zugrunde, wie sich aus § 155b Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO-E ergibt. Die Fassung des Absatzes 3 des Entwurfs könnte daher zu dem Umkehrschluß verleiten, das Erheben oder Nutzen personenbezogener Daten in oder aus Akten unterfalle der Vorschrift nicht. Dies liefe der gesetzgeberischen Intention zuwider.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 155b Abs. 5 - neu - StPO).

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 155b folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen und Akten zur Abklärung der Frage, ob die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens möglich erscheint."

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In der Einzelbegründung zu § 155b StPO-E heißt es u.a.: "Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen ist bereits zur Abklärung der Frage, ob die Einleitung eines Ausgleichsverfahrens möglich erscheint, zulässig."

Dies sollte jedoch nicht nur in der Begründung des Gesetzentwurfs, sondern auch im Text der vorgesehenen Regelung deutlich zum Ausdruck kommen. Ohne eine derartige klare Regelung im Gesetz besteht nämlich die Gefahr, daß der Rechtsanwender aus der wiederholten Verwendung des Begriffs der "beauftragten" Stelle in § 155b StPO den (vom Entwurf nicht gewollten) Schluß zieht, eine Daten- und Aktenübermittlung sei erst nach Beauftragung möglich.

R 10. Zu Artikel 3a - neu - (Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

"Artikel 3a

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

In § 28 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 3118) geändert worden ist, wird Satz 2 gestrichen."

Begründung:

1. Nach § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen - FAG - kann insbesondere der Richter Auskunft darüber verlangen, wer wann mit wem telefoniert hat. Diese praktisch sehr bedeutsame Vorschrift ist neben § 100a StPO für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar. § 12 FAG tritt nach § 28 Satz 2 FAG mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft (Artikel 2 Abs. 35 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108, 3118)).
2. Der Bundesrat hat sich bereits am 22. März 1996 in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Telekommunikationsgesetzes dafür ausgesprochen, daß § 12 FAG unbefristet fortgilt (Ziffer 110 der BR-Drs. 80/96 (Beschluß)). Eine ähnliche Zielrichtung hatte auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Juli 1997 (Ziffer 8 der BR-Drs. 369/97 (Beschluß)).

(noch Ziffer 10)

3. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Es kann z.B. nicht angehen, daß bei massiven Beleidigungen von Frauen am Telefon (kein Katalogdelikt des § 100a StPO) der Anrufer über § 12 FAG nicht festgestellt werden kann. § 12 FAG sollte daher auch über den 31. Dezember 1999 hinaus fortgelten.

Fz 11. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die den Ländern durch das vorgesehene Gesetz entstehenden Mehrkosten sowie mögliche Verfahrensrisiken vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelung des § 155a StPO in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs.